

- Ausfertigung für
 den/die Beitretende(n)
 die Genossenschaft



Beitrittserklärung

Name, Vorname:
(Antragsteller/in)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail:

§ 1 Beitritt

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als investierendes Mitglied zu der Baugenossenschaft „Besser genossenschaftlich Wohnen von 2016“ eG, Columbiadamm 27, 10965 Berlin, eingetragen in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) GnR 805 B (fortan: Genossenschaft).

§ 2 Kenntnisnahme Satzung

Ich bestätige, dass mir ein aktuelles Exemplar der Satzung der Genossenschaft als Ausdruck angeboten worden ist. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Satzung abrufbar ist unter <https://begeno16.de/unsere-genossenschaft/satzung/>.

§ 3 Social Business

Ich bestätige, dass ich die Ziele von Social Business im Sinne von § 2 Abs. 8 der Satzung unterstütze.

§ 4 Zulassung durch Aufsichtsrat

Mir ist bekannt, dass der Aufsichtsrat der Genossenschaft gem. § 4 Abs. 5 der Satzung über die Zulassung meiner Mitgliedschaft entscheiden muss.

§ 5 Pflichtanteile

Ich werde die gem. § 39 Abs. 2 der Satzung zu leistenden 500 Pflichtanteile in Höhe von 1 EUR unverzüglich nach Mitteilung der Bestätigung der Mitgliedschaft auf das mitzuteilende Konto überweisen.

§ 6 Weitere Geschäftsanteile und Wohnraum-Überlassung

Ein investierendes Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines investierenden Mitglieds mit weiteren Anteilen darf erst zugelassen werden, wenn dessen vorherige Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.

Der Vorstand kann im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung von Wohnraum und mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit investierenden Mitgliedern wohnungsbezogene Vereinbarungen treffen, die diese zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile verpflichten. Dafür werden projektorientiert die vom Nutzer einzuzahlenden weiteren Geschäftsanteile gemäß § 26 Abs. 1 der Satzung festgelegt.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft oder von Geschäftsanteilen

Ein investierendes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 36 Monaten schriftlich kündigen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zugang entscheidend. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied gem. § 11 der Satzung. Geschäftsanteile können gem. § 7 der Satzung von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Berlin, den _____

Antragsteller/in

Hinweise

Satzung Baugenossenschaft „Besser Genossenschaftlich Wohnen von 2016“ eG
(Fassung vom 18.07.2016)
(Auszug)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - natürliche Personen
 - Personengesellschaften
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht. Die Mitgliedschaft bedarf der Zulassung durch den Aufsichtsrat. Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch elektronisch erfolgen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung in die Genossenschaft ist:
 - a) Der Antragsteller ist ein Social Business im Sinne von § 2 Abs. 8 der Satzung oder
 - b) der Antragsteller ist Gesellschafter oder Mitarbeiter eines Social Business im Sinne von § 2 Abs. 8 der Satzung oder
 - c) der Antragsteller hat sich durch Mitarbeit in der Genossenschaft, in einem der Beiräte, Kuratorien oder auf anderem Gebiet für die Social Business Bewegung im Sinne von § 2 Abs. 8 der Satzung eingesetzt und entsprechende Erfahrungen und Integrität vorzuweisen.
 - d) Der Antragsteller muss sich für die ordentliche Mitgliedschaft insbesondere dadurch qualifizieren, dass er für den Zweck der Genossenschaft dienliche Erfahrungen und Fachkenntnisse insbesondere im Bereich der Wohnungswirtschaft, der Sozialökonomie, des Städtebaus oder des Sozialwesens vorweist und diese im Dienste der Genossenschaft und nicht auf einen persönlichen Vorteil zielend einbringt.
- (4) Über die Zulassung als ordentliches Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) entscheidet der Aufsichtsrat. Er prüft dabei nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, ob der Antragssteller die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 erfüllt. Er kann die Zulassung von ordentlichen Mitgliedern ohne Nennung von Gründen ablehnen oder auf die Zulassung als investierendes Mitglied beschränken. Das ordentliche Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Mindestzahl von ordentlichen Mitgliedern beträgt drei.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme als investierendes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung in die Genossenschaft ist es, dass der Antragsteller die Ziele von Social Business im Sinne von § 2 Abs. 8 der Satzung unterstützt. Über die Zulassung als investierendes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) entscheidet der Aufsichtsrat. Er prüft dabei nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt. Das investierende Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen, als investierendes Mitglied zu kennzeichnen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein ordentliches oder ein investierendes Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits ordentliches oder investierendes Mitglied ist. § 4 der Satzung ist analog anzuwenden.
- (2) Ein ordentliches oder investierendes Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, teilweise sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag übertragen, sofern der Erwerber bereits ordentliches oder investierendes Mitglied ist und eine nach der Satzung oder nach Vertrag zu haltende Mindestzahl von Geschäftsanteilen (Pflichtbeteiligung) des übertragenden

ordentlichen Mitgliedes oder des übertragenden investierenden Mitglieds nicht unterschritten wird.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) (...) Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens sowie von Teilen des Geschäftsguthabens und im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (...)

§ 39 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1 Euro. Dies gilt sowohl für ordentliche Mitglieder als auch für investierende Mitglieder.
- (2) Die Pflichtbeteiligung beträgt 500 Anteile, also 500 Euro. Die Geschäftsanteile sind sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann zulassen, dass die Pflichtbeteiligung auch ratenweise erbracht wird.
- (3) Ein investierendes Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines investierenden Mitglieds mit weiteren Anteilen darf erst zugelassen werden, wenn dessen vorherige Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Ein ordentliches Mitglied kann sich nicht mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen und ist zur Wahrung des Genossenschaftszweckes gemäß § 2 der Satzung von der Nutzungsüberlassung von Wohnraum durch die Genossenschaft ausgenommen.
- (4) Der Vorstand kann im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung von Wohnraum und mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit investierenden Mitgliedern wohnungsbezogene Vereinbarungen treffen, die diese zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile verpflichten. Dafür werden projektorientiert die vom Nutzer einzuzahlenden weiteren Geschäftsanteile gemäß § 26 Abs. 1 festgelegt. Zur Wahrung des Genossenschaftszweckes gemäß § 2 der Satzung hat ein investierendes Mitglied gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung ausdrücklich kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Eintrittsgeld festlegen, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (6) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben eines ordentlichen und investierenden Mitglieds.
- (7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das ordentliche oder investierende Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft nicht als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG)

(neugefasst durch Bek. v. 16.10.2006; zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 17.7.2017)

(Auszug)

§ 15 Beitrittserklärung

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Bei Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden.

- (2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 15a Inhalt der Beitrittserklärung

Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Verpflichtung des Mitglieds enthalten, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt die Satzung, dass die Mitglieder unbeschränkt oder beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zu leisten haben, so muss die Beitrittserklärung ferner die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse unbeschränkt oder bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen. Bestimmt die Satzung weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr, so muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden.

§ 15b Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen

- (1) Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung. Für deren Inhalt gilt § 15a entsprechend.
- (2) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf, außer bei einer Pflichtbeteiligung, nicht zugelassen werden, bevor alle Geschäftsanteile des Mitglieds, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind.
- (3) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird mit der Beitrittserklärung nach Absatz 1 und der Zulassung durch die Genossenschaft wirksam. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30 Mitgliederliste

(...)

- (2) In die Mitgliederliste ist jedes Mitglied der Genossenschaft mit folgenden Angaben einzutragen:
1. Familienname, Vornamen und Anschrift, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift, bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder,
 2. Zahl der von ihm übernommenen weiteren Geschäftsanteile,
 3. Ausscheiden aus der Genossenschaft.

Die Satzung kann regeln, mit welchen weiteren erforderlichen Angaben jedes Mitglied eingetragen wird. Der Zeitpunkt, zu dem der Beitritt, eine Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder das Ausscheiden wirksam wird oder geworden ist, ist anzugeben.

(...)

§ 76 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber, im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds, der Genossenschaft beitrifft oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Eine teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.
- (2) Die Satzung kann eine vollständige oder teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen; dies gilt nicht für die Fälle, in denen in der Satzung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 eine Kündigungsfrist von mehr als fünf Jahren bestimmt oder nach § 8a oder § 73 Abs.

4 der Anspruch nach § 73 Abs. 2 Satz 2 auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eingeschränkt ist.

- (3) Auf die Beendigung der Mitgliedschaft und die Verringerung der Anzahl der Geschäftsanteile ist § 69 entsprechend anzuwenden.
- (4) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft aufgelöst, hat das ehemalige Mitglied im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung es verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als der Erwerber diese nicht leisten kann.
- (5) Darf sich nach der Satzung ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen, so gelten diese Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Geschäftsguthabens auf ein anderes Mitglied zulässig ist, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

Datenschutzerklärung

I. Datenerhebung und Speicherung personenbezogener Daten

Zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses, zur Führung der Mitgliederliste und damit wir Sie im laufenden Mitgliedschaftsverhältnis angemessen informieren können, erheben wir folgende Informationen:

Familienname, Vornamen, Anschrift, gültige E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk), Zahl der übernommenen weiteren Geschäftsanteile, Zeitpunkt, zu dem die Eintragungen wirksam geworden sind und der Grund der Eintragung, ggf. weitere Informationen, die für die Durchführung des mit Ihnen bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich sind.

*) Im Fall von Dividendenzahlungen an unsere Mitglieder haben wir einen **Kapitalsteuerabzug** vorzunehmen. Soweit das Mitglied zur Vermeidung des Steuerabzugs einen Freistellungsauftrag (FSA) erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NVB) vorgelegt hat, hat die Genossenschaft bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zugeflossen sind, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine Meldung nach §45d EstG zu erstatten. Hierzu erheben wir folgende weiteren Informationen: Steuer-Identifikationsnummer, Geburtsdatum.

*) Im Fall von **Dividendenzahlungen an kirchensteuerpflichtige Mitglieder** sind wir gesetzlich verpflichtet, den Abzug der Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Kapitalertragsteuer vorzunehmen (§ 51a EstG). Hierzu haben wir jährlich eine Abfrage beim BZSt über die Religionszugehörigkeit der Ausschüttungsempfänger durchzuführen. Soweit Sie einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und keinen Sperrvermerk erteilt haben, erhalten wir vom BZSt Auskunft über Ihre Religionszugehörigkeit.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir personenbezogene Daten, die wir auf Grundlage des Geldwäschegesetzes erheben, ausschließlich für die Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung verarbeiten.

II. Art, Zweck und Verwendung der Daten

Die Verarbeitung der Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1b) DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung und Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO aufgrund von handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB und AO i.V.m. StGB) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1a) DSGVO eingewilligt haben.

III. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Weitergabe bzw. Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der DSGVO und des GwG statt. Eine Weitergabe Ihrer persönlichen bzw. personenbezogenen Daten erfolgt danach nur, wenn

- Sie uns ausdrücklich Ihre Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1a) DSGVO hierzu erteilt haben,
- Dies gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1b) DSGVO für die Abwicklung bzw. zur Erfüllung unserer Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erforderlich ist,
- Wir nach der Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO oder den Bestimmungen des GwG hierzu gesetzlich verpflichtet sind,
- Die Weitergabe zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 1f) DSGVO). Voraussetzung ist, dass kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben.

IV. Ihr Rechte

1. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die wir aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1f) DSGVO auf

Grundlage von berechtigten Interessen verarbeiten, gem. Art 21 DSGVO Widerspruch einzulegen. Sollten Sie von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, genügt eine E-Mail an info@begeno16.de.

2. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht nach Art 7 Abs. 3 DSGVO eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Wir dürfen dann die Verarbeitung der Daten, die auf einer Einwilligung beruhen, für die Zukunft nicht mehr fortführen.

3. Auskunftsrecht

Sie haben das Recht, gem. Art. 15 DSGVO von uns Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben weiter das Recht, Auskunft über die Zwecke der Verarbeitung zu verlangen. Sie können Auskunft darüber verlangen, wie Ihre personenbezogenen Daten kategorisiert werden und welchen Kategorien von Empfängern Ihre Daten offengelegt werden oder wurden.

Sie haben weiter das Recht auf Auskunft auf folgende Informationen:

- Die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- Das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkungen der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- Das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- Wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- Das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

4. Recht auf Berichtigung und Vervollständigung

Nach der Bestimmung des Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht, von uns die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

5. Recht auf Löschung

Nach der Bestimmung des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, von uns zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden. Dies gilt nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- Zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder dem in Deutschland geltenden Recht erfordert oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die uns übertragen wurde oder
- Zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

6. Einschränkung der Datenverarbeitung

Nach der Bestimmung des Art. 18 DSGVO haben Sie das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn

- Sie die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten bestreiten;
- Die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen;
- Wir Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigen, jedoch Sie persönlich diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder



- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben.

7. Recht auf Datenübertragbarkeit

Nach der Bestimmung des Art. 20 DSGVO haben Sie das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Weiter haben Sie das Recht, die Übermittlung dieser Daten an einen anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu verlangen.

8. Beschwerderecht

Nach der Bestimmung des Art. 77 DSGVO haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder Ihres Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes.

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Antragsteller/in